



Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Bettwil über die gemeinsame Führung der Sekundar- und Realschule (Schulvertrag)

Antrag an die Gemeindeversammlung Fahrwangen vom 24.11.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck, Vertragsparteien	
§ 2	Vertragsumfang	
§ 3	Kompetenzen der Sitzgemeinde	
II.	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Schulgeld	
III.	ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	3
§ 5	Schulpflege, Mitspracherecht	
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
§ 6	Inkrafttreten	
§ 7	Aufhebung bisheriger Gemeindeverband	
§ 8	Kündigung, Erneuerung	
§ 9	Beschwerden	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen interkommunalen Vertrag über die gemeinsame Führung der Sekundar- und Realschule ab.
- Zweck
- Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Bettwil.
- Vertragsparteien
- § 2 Die Einwohnergemeinde Fahrwangen führt als Standortgemeinde sämtliche Abteilungen der Sekundar- und Realschule.
- Vertragsumfang
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Real- und Sekundarschüler/innen der Kreisschule zuzuweisen.
- § 3 Die Standortgemeinde stellt die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen an und stellt die für die Zwecke der Sekundar- und Realschule benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.
- Kompetenzen der Sitzgemeinde
- Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- § 4 Die Standortgemeinde erhält von den anderen Vertragsparteien pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat der Standortgemeinde gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.
- Schulgeld

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

- § 5 Die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz obliegt dem für Schulangelegenheiten zuständigen Organ der Standortgemeinde.
- Zuständiges Organ
- Für die Oberstufe der Schule Fahrwangen besteht zum Zweck der gegenseitigen Information eine Kreisschulkommission mit beratender Funktion. Sie setzt sich aus je einem Mitglied pro Vertragsgemeinde zusammen. Die Wahl des Mitgliedes erfolgt durch den Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde.
- Mitsprache

Das für Schulangelegenheit zuständige Gremium der Standortgemeinde bedient die Kommission rechtzeitig mit den nötigen Informationen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|---|
| § 6 | Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft. | Inkrafttreten |
| § 7 | Der Gemeindeverband «Oberstufenschule Oberes Seetal» sowie dessen Satzung vom 23. September 2005 wird durch den vorliegenden Vertrag ersetzt. | Aufhebung
bisheriger
Gemeinde-
verband |
| § 8 | Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres, frühestens jedoch auf Ende des Schuljahres 2032/2033 zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der kündigenden Gemeinde. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. | Kündigung |
| § 9 | Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung. | Beschwer-
den |

Genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf am **XY**.

Genehmigung Verbandsauflösung durch den Regierungsrat am **XY**.